Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

Abschnitt A 1 - XCARE+

Beginn und Ende der Versicherung für elektronische Geräte im funktionalen Zusammenhang der Küche

1.1 Für Neu-Produkte, für die eine Gewährleistung oder Herstellergarantie über mindestens 12 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen auf 10 Jahre nach Beginn der Herstellergarantie/ Gewährleistung. Der gesamte Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5 aus diesen Versicherungsbedingungen beginnt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie/ Gewährleistung. Sind nach Ablauf der Herstellergarantie/ Gewährleistung noch Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, wird aus diesen Versicherungsbedingungen nur für den darüber hinausgehenden Schaden geleistet (Subsidiärdeckung).

1.2 Der Versicherungsschutz für die Versicherungsnehmer/ versicherten Kunden im Sinne dieser Bedingungen ist als Annexprodukt an einen anderweitigen Hauptvertrag angeschlossen und hat so lange Bestand, solange der Hauptvertrag besteht. Endet der Hauptvertrag, endet automatisch der Versicherungsschutz gemäß diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1.3 Der Versicherungsschutz endet – je nach Dauer der Herstellergarantie/ Gewährleistung – spätestens 10 Jahre nach Beginn der Herstellergarantie/ Gewährleistung.

1.4 Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache endet der Versicherungsschutz für das Gerät vorzeitig. Ebenso, wenn sich das versicherte Gerät aus sonstigen Gründen (z. B. Verkauf) nicht mehr im Eigentum des versicherten Kunden befindet.

2 Versicherte Sachen

2.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Garantieverlängerung:

Das Gerät muss

- sich im Besitz oder Eigentum des Versicherungsnehmers/ versicherten Kunden oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und - innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, oder der Schweiz gekauft worden sein und - innerhalb des Herstellergarantie-/ Gewährleistungszeitraums, spätestens sechs Monate nach Kaufdatum, auf der Plattform der GARANTIEMAX GmbH (im folgenden GARANTIEMAX) registriert worden sein und
- beim Kauf neu und unverändert sowie seiner Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.

2.2 Versichert werden können elektronische Geräte, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind oder internetfähig sind. Hierzu gehören auch E-Bikes, E-Scooter, Mähroboter und Computer.

2.3 Versicherte Sachen

Versichert ist das mit Marke, Typ und Serien-/IMEI-Nummer registrierte elektronische Gerät.

2.4 Innerhalb dieser Versicherungsbedingungen können maximal 30 elektronische Endgeräte versichert werden, welche beim Kauf der Küche (Hauptvertrag) im funktionalen Zusammenhang stehen und im Kaufbeleg benannt sind.

4 Geltungsbereich

Für stationäre Geräte gilt der Versicherungsschutz am Standort. Dies ist die vom Versicherungsnehmer/versicherten Kunden angegebene Adresse . Für mobile Geräte gilt der Versicherungsschutz weltweit.

5 Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der in Ziffer 6 dieser Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse. Darüber hinaus leistet der Versicherer nach Beginn dieses Versicherungsschutzes

Entschädigung für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler
- Abhandenkommen infolge Einbruchdiebstahls (Eindringens in ein verschlossenes Gebäude oder den verschlossenen Raum eines Gebäudes - abschließende Aufzählung), Raubes oder Plünderung.
- Feuchtigkeit und (einfachen) Diebstahl
- Bruchschäden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

Eine Entschädigung wird nicht geleistet, sofern für den Schaden eine Leistung aus
einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers/ versicherten Kunden oder eines Dritten beansprucht
werden kann (Subsidiärdeckung).

6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Gewährleistung oder Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausgesprochen wird (z. B. Händler, Importeur). Eine Garantieverlängerung ist in diesem Fall nicht möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.
Keine Entschädigung wird ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen geleistet für:

- Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
- Software (speziell Update-/ Lizenzkosten);
- Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
- Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (hierzu zählen Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
- die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
- Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
- Betriebs- und Inspektionskosten;
- Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
- Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
- Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes haben (ausgenommen hiervon sind Bedienungsfehler);
- Einbrennschäden bei Bildschirmen;
- Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
- Geräteabnutzung durch Alterung und Verschleiß;
- Diebstahl aus Fahrzeugen;
- soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer/ versicherte Kunde zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht.

7 Entschädigung

Der Versicherer ersetzt

7.1 Im Versicherungsfall die notwendigen Montage- und Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das bei dem Versicherer hinterlegte Konto. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Anschaffung eines Gerätes gleicher Art und Güte übernommen. Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.

7.2 Im Totalschadenfall ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Ist das vom Totalschadenfall betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, bekommt der Versicherungsnehmer/ versicherte Kunde alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls. Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum des Versicherers über;

7.3 die Wiederherstellung bzw. -beschaffung versicherter Daten und Programme, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese gespeichert waren.

7.4 Ersetzt werden ebenfalls die zur Schadenaufnahme und Schadensbeseitigung anfallenden Transport- und An-/ Abfahrtskosten. Diese sind auf maximal 250,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

8 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den Kaufpreis des versicherten Gerätes, maximal aber 10.000 EUR begrenzt. Unabhängig von der Anzahl der versicherten Geräte ist die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsnehmer/ versicherten Kunden auf insgesamt zwei Versicherungsfälle im Jahr, maximal 20.000 EUR, begrenzt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

Abschnitt A 2 - Bedingungen KITCHEN

1 Deckungssumme
Die Höchstersatzleistung je Garantiefall bleibt je Versicherungsnehmer/versicherten Kunden (ohne elektronische Endgeräte gemäß Abschnitt A 1) auf 10.000,00 EUR begrenzt.

1.1 Abweichende Deckungssumme für elektronische Geräte
Die Deckungssumme für alle elektronischen Geräte, welche im funktionalen Zusammenhang mit der Küche stehen, entnehmen Sie bitte unter Abschnitt A 1 Punkt 8.

2 Selbstbehalt
Es gilt kein Selbstbehalt.

3 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert gilt eine 10-Jahresgarantie, vermindert um die jeweils geltenden Gewährleistungszeiten, auf die für den Versicherungsnehmer/versicherten Kunden hergestellten oder verkauften Küchen, inkl. aller (markengeschützten) Zubehörteile und die damit im funktionalen Zusammenhang stehenden mechanischen Bauteile, z. B. Scharniere und Gummidichtungen. Die zur Küche im funktionalen Zusammenhang stehenden elektronischen Geräte sind nicht durch diesen Abschnitt A 2 Kitchen versichert. Diese sind durch besondere Vereinbarung über Abschnitt A 1 XCARE+ versichert.

3.1 Garantieleistung
Der Versicherer gewährt zum Beispiel Versicherungsschutz an den versicherten Sachen, verursacht durch:

- Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler
- Ablösen der Lackierungen oder von Folien und Beschichtungen
- Montagefehler, Fehlerbeseitigung durch Einbau-/ Montagefehlern
- Defekt der Schließmechanismen
- Ausschlagen der Scharniere/Beschläge

  Defekt der Gummidichtung/Tür-/Drehgriffe sowie Schalter
- wasserführende Armaturen
- Emailleschäden
- Erblindung von Tür- und Schrankglas
- Spannungs-/Kälte-/Hitzerisse
- unvorhergesehene Beschädigung
- Schäden durch Wasserdampf, Aufquellen, Allmählichkeitsschäden jeglicher Art

Für die folgenden Gefahren besteht Versicherungsschutz, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht, insbesondere durch eine Gebäude-, Hausrat- oder Glasbruchversicherung (Subsidiarität).

- Vandalismus
- Unfallschäden
- Glasbruch
- Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss
- Wasser-, Feuchtigkeitsschäden, Überschwemmung
- Brand, Explosion, Implosion

3.2 Reparaturkostenersatz
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Reparatur-/ Transportkosten oder bei einem Totalschaden anstatt des Reparaturkostenersatzes einen Neukaufzuschuss. Ersetzt werden ebenfalls die zur Schadenaufnahme und Schadensbeseitigung anfallenden Fahrtkosten.

Die Transport- und An-/Abfahrtskosten sind auf maximal 250,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3.3. Totalschaden
Ein Totalschaden liegt vor, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden nicht innerhalb einer angemessenen Frist repariert werden kann und die Funktionsfähigkeit der Küche ohne elektrische Geräte in einem nicht unerheblichen Umfang beeinträchtigt ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen. Der Kaufpreis ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der seitens des Versicherungsnehmers/versicherten Kunden an seinen 1. Zulieferer bezahlte Netto-Preis. In diesem Fall ersetzt der Versicherer anstatt des Reparaturkostenersatzes einen Neukaufzuschuss.

Der Neukaufzuschuss beträgt:

- im 1. bis 10. Jahr: 100 % der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Kein Versicherungsschutz besteht für:

- alle mit der Küche im funktionalen Zusammenhang stehenden elektrischen Geräte. Für diese besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Abschnitts A 1
- Schäden aus normaler Abnutzung und altersbedingtem Verschleiß, die nicht die Funktionsfähigkeit der versicherten Küche beeinträchtigen, wie z. B. Schrammen, Verschmutzung, Kratzer an der Lackierung u. a.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Händler und Hersteller bestehen, längstens jedoch für 2 Jahre
- Schäden, die durch den Versicherungsnehmer/ versicherten Kunden, Lieferanten, Subunternehmer oder Endabnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden
- mittelbare Vermögensschäden, z. B. entgangene Nutzung oder Anmietung eines Hotelzimmers, Ersatzwohnung
- betriebsbedingte Abnutzung z. B. an Batterien, Leuchtmitteln (insbesondere Glühbirnen)
- Schäden, die durch nicht fachgerechte Reparaturen, Eingriffe, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen oder Reinigung entstanden sind
- Schäden, die nicht unmittelbar am versicherten Gegenstand entstehen (Folgeschäden)
- Schäden an nachgerüstetem bzw. neu angeschafften, nicht im Original-Lieferumfang enthaltenen Zubehör
- Schäden durch Handlungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder Terror
- Schäden durch Kernenergie oder nukleare Strahlung
- soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer/ versicherte Kunde zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht.

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Gegenstands aufgrund von Ereignissen, die durch andere Versicherungsverträge abgesichert werden, besteht aus diesen Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer/versicherte Kunden Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen erhält (insbesondere einer Hausrat-, Gebäude- oder Glasbruchversicherung).

5. Rückgriffsverzicht
Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die Subunternehmen, Lieferanten und Zulieferer und *Küchen- und Möbelhersteller* des Versicherungsnehmers/ versicherten Kunden bei Garantieschäden im Sinne dieser Bedingungen. Rückgriffsansprüche gegen einen *Küchen- und Möbelhersteller,* Subunternehmer, Lieferanten oder Zulieferer können auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers/ versicherten Kunden durchgesetzt werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

Abschnitt A 3 - Besondere Bedingungen

Leistungseintritt

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen GARANTIEMAX XCARE+ KITCHEN - 10-Jahresgarantie Abschnitt A1 (Punkt 1.3) und Abschnitt A2 (Punkt 3) leistet der Versicherer bereits nach Ablauf des 90. Tages nach mangelfreier und vollständiger Abnahme oder Übergabe der Küche, inkl. aller E-Geräte. Die mangelfreie und vollständige Abnahme oder Übergabe erfolgt zwischen Händler und Versicherungsnehmer/versicherten Kunden. Die Deckungssummen, Höchsthaftungssummen und Höchstersatzleistungen bleiben davon unberührt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

Abschnitt B

1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers/versicherten Kunden oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer/ versicherte Kunde ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Versicherungsvertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des versicherten Kunden geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des versicherten Kunden zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Dauer

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum in Erweiterung von Abschnitt B Pkt. 2.1 abgeschlossen.

2.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um eine weitere Versicherungsperiode, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach Ablauf kann der Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

2.2.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.

2.2.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.2.4 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf
Übt der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde oder die versicherte Person ihr Recht aus, die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

2.2.5 Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers/versicherten Kunden, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die versicherte Wohnung in derselben Weise wie der frühere Versicherungsnehmer/ versicherte Kunde nutzt.

2.3 Haftung

2.3.1 Die Haftung des Versicherers beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag (Einlösungsbeitrag) aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer/versicherten Kunden bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

2.3.2 Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 00:00 Uhr, wenn für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Versicherungsvertrages gleichartiger

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hat und der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.

3. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn des Versicherungsvertrages weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

3.1 Prämien, Versicherungsperiode
Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer/versicherte Kunden nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des versicherten Kunden oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

4.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer/ GARANTIEMAX nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

5 Folgeprämie

Eine Folgeprämie wird gemäß diesen Versicherungsbedingungen XCARE+KITCHEN nicht fällig.

6 Lastschriftverfahren

6.1. Pflichten des Versicherungsnehmers/versicherten Kunden
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

6.2 Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer/versicherten Kunden in Rechnung gestellt werden.

7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/versicherten Kunden

8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

A. Der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten;

B. Verletzt der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

8.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

Der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

A. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

B. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

C. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

D. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer/ versicherte Kunde nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

E. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

F. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

G. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

H. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

I. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

J. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 8.2 A-I ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

10 Versicherung für fremde Rechnung

10.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer und dem versicherten Kunden zu. Das gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde den Versicherungsschein besitzt.

10.2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

10.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des versicherten Kunden von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch

die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Versicherungsvertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

11 Übergang von Ersatzansprüchen

11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer/versicherten Kunden ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers/versicherten Kunden geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers/versicherten Kunden gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

11.3 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde dies dem Versicherer/ GARANTIEMAX unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Hat der Kunde den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer/GARANTIEMAX zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer/GARANTIEMAX über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

12 Kündigung nach dem Versicherungsfall

12.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

12.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer/versicherten Kunden

Der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

12.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer/versicherten Kunden wirksam.

12.4 Im Falle einer Kündigung durch eine der oben genannten Parteien während der Versicherungsperiode wird der Beitrag anteilig für die restliche Versicherungsperiode, maximal bis zum Ablauf des im Versicherungsschein benannten Zeitraumes, durch den Versicherer zurückerstattet.

13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

A. Führt der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

   Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des versicherten Kunden festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B. Führt der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/versicherten Kunden entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,

wenn der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer/versicherten Kunden wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

14 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für die GARANTIEMAX/den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die GARANTIEMAX oder
an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Hat der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer/GARANTIEMAX nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer/versicherten Kunden gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer/ GARANTIEMAX bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des versicherten Kunden.

15.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Versicherungsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer/GARANTIEMAX bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer/GARANTIEMAX erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers/GARANTIEMAX oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

15.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer/GARANTIEMAX nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

16 Vollmacht des Versicherungsvertreters

16.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers und versicherten Kunden

GARANTIEMAX gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer und vom versicherten Kunden abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, betreffend

A. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

B. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

C. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Versicherungsvertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

16.2 Erklärungen des Versicherers

GARANTIEMAX gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer und dem versicherten Kunden zu übermitteln.

16.3 Datenbearbeitung

GARANTIEMAX bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner können der Versicherer, GARANTIEMAX noch ein beauftragter Dienstleister bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer/GARANTIEMAX angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers/ GARANTIEMAX beim Anspruchsteller nicht mit.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur GARANTIEMAX XCARE+KITCHEN 10-Jahres-Garantieverlängerung

18 Anpassung der Versicherung

1 Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer/versicherte Kunde den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der GARANTIEMAX zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

2.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Versicherungsteuer kalkuliert.

2.2 Die GARANTIEMAX ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Versicherungsverträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnot- wendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.
Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre - gerechnet ab 01.07.2018 - neu kalkuliert.
Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

2.3 Bei einer Abweichung ist GARANTIEMAX zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der sie ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn

2.3.1 die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und

2.3.2 die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.
Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.
Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist die GARANTIEMAX dazu verpflichtet.

2.4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn die GARANTIEMAX dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 2.6 belehrt hat.

2.5 Sieht die Garantiemax von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie diese nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

2.6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der GARANTIEMAX mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, in Textform kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

19 Anpassung von Versicherungsbedingungen

1 Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2 Die geänderten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer und dem versicherten Kunden schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie

gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer und versicherte Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

3 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern,

wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt.

Das Verfahren nach Nr. 2 ist zu beachten.

20 Zuständiges Gericht
Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

21 Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

22 SanktionsklauseI
Es besteht – unbeschadet der übrigen Versicherungsvertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

23 Risikoträger/Versicherer

Der Risikoträger des versicherungstechnischen Risikos ist die

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Telefon: 0231 135-0
Telefax: 0231 135-4638

Sitz: Dortmund, HR B 19108 AG Dortmund
USt-IdNr. DE 118617622
VersSt-Nr. 810/V90810022290